

Änderungen des Stromversorgungsgesetzes (Anforderungen an systemkritische Unternehmen)

Synoptische Darstellung der geplanten Änderungen (Vernehmlassungsvorlage) im Verhältnis zum geltenden Recht

Geltender Gesetzestext	Vernehmlassungsentwurf vom 8. März 2024
<p><i>Ingress</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 89, 91 Absatz 1, 96 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung</p>	<p><i>Ingress</i></p> <p>gestützt auf die Artikel 89, 91 Absatz 1, 95 Absatz 1, 96 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung</p>
	<p><i>Art. 9a</i> Systemrelevante Unternehmen</p> <p>¹ Als systemrelevant für die Elektrizitätsversorgung gelten Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Verantwortliche einer Bilanzgruppe sind, die in den letzten zwei Jahren eine Spitzenlast von mindestens 600 MW aufgewiesen hat; oder b. über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens 600 MW verfügen und an organisierten Märkten für Elektrizität teilnehmen. <p>² Die ElCom kann verfügen, dass weitere Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft als systemrelevant gelten, wenn diese Unternehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Leistungen erbringen, die nicht innerhalb einer Frist, die für die schweizerische oder regionale Volkswirtschaft tragbar ist, durch andere Marktteilnehmer ersetzt werden können; und b. eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> 1. Sie sind in einer Konzernstruktur mit einem systemrelevanten Unternehmen nach Absatz 1 verbunden. 2. Sie tragen massgeblich zur regionalen Elektrizitätsversorgung bei, namentlich durch Belieferung der Netzbetreiber. 3. Sie verfügen über eine Produktion in der Schweiz und setzen die Produkte am Markt ab.

Geltender Gesetzestext

Vernehmlassungsentwurf vom 8. März 2024

Art. 9a^{bis} Organisation und Risikomanagement

¹Die systemrelevanten Unternehmen müssen eine der Geschäftstätigkeit entsprechende Organisation aufweisen. Sie müssen für die Geschäftsführung einerseits und für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle andererseits besondere Organe ausscheiden und die Befugnisse zwischen diesen Organen so abgrenzen, dass eine sachgemässe Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist.

²Die Mitglieder des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle dürfen nicht dem Organ für die Geschäftsführung angehören.

³Die systemrelevanten Unternehmen müssen für die Risiken in Zusammenhang mit dem Eigenkapital und der Liquidität über ein angemessen ausgestattetes Risikomanagement verfügen.

⁴Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Organisation und das Risikomanagement fest. Er kann insbesondere Vorgaben erlassen für die Zuweisung von Aufgaben und für die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung, Ausgestaltung, Sicherstellung, Umsetzung, Überwachung und Überprüfung des Risikomanagements.

Art. 9a^{ter} Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit

¹Die systemrelevanten Unternehmen und die mit der Geschäftsführung oder mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle des systemrelevanten Unternehmens betrauten Personen müssen Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten.

²Die mit der Geschäftsführung oder mit der Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle betrauten Personen müssen einen guten Ruf geniessen und die für die Funktion erforderlichen fachlichen Qualifikationen aufweisen.

Geltender Gesetzestext

Vernehmlassungsentwurf vom 8. März 2024

Art. 9a^{quater} Eigenkapital und Liquidität

¹Die systemrelevanten Unternehmen müssen sicherstellen, dass ihr Eigenkapital und ihre Liquidität angemessen sind, um eine Illiquidität oder Überschuldung infolge von unvorhersehbaren Entwicklungen zu vermeiden.

²Sie erarbeiten dazu Modelle, die alle relevanten Risikoszenarien berücksichtigen und lassen sie von einer Prüfgesellschaft überprüfen, die nach Artikel 9 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zur Erbringung von Revisionsdienstleistungen zugelassen ist.

³Sie legen die Modelle und die Prüfbestätigung der ElCom jährlich zur Prüfung vor.

⁴Die ElCom kann Standard-Risikoszenarien für die Modelle definieren. Sind die von den Unternehmen erarbeiteten Modelle ungenügend, verlangt die ElCom Nachbesserungen.

⁵Der Bundesrat legt die näheren Anforderungen an die Modelle und die Kriterien für die Beurteilung des Eigenkapitals und der Liquidität fest. Er kann insbesondere Mindestanforderungen an das Eigenkapital und die Liquidität und zum Verschuldungsgrad erlassen und vorsehen, dass die systemrelevanten Unternehmen Stresstests durchführen müssen.

Art. 9a^{quinquies} Meldepflicht

¹Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft prüfen jährlich, ob sie die Voraussetzungen von Artikel 9a Absatz 1 erfüllen.

²Falls sie die Voraussetzungen erfüllen, melden sie dies der ElCom unverzüglich.

Geltender Gesetzestext	Vernehmlassungsentwurf vom 8. März 2024
	<p><i>Art. 9a^{sexies}</i> Befreiung bei gleichwertigen Massnahmen</p> <p>Sind für ein systemrelevantes Unternehmen auf kantonaler oder kommunaler Ebene gleichwertige Massnahmen vorgesehen, so kann die ElCom das Unternehmen auf dessen Gesuch hin von der Einhaltung von Vorgaben dieses Abschnitts befreien.</p>
	<p><i>Art. 9a^{septies}</i> Berufsverbot</p> <p>¹ Stellt die ElCom einen schweren Verstoss gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt fest, so kann sie der verantwortlichen Person die Tätigkeit in leitender Stellung bei einem systemrelevanten Unternehmen verbieten.</p> <p>² Das Berufsverbot kann für eine Dauer von bis zu fünf Jahren ausgesprochen werden.</p>
	<p><i>Art. 9a^{octies}</i> Sanktionen bei schweren Verstössen gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt</p> <p>¹ Ein systemrelevantes Unternehmen, das in schwerer Weise gegen die Vorgaben nach den Artikeln 9a^{bis}–9a^{quater} verstösst, wird mit einem Betrag von bis zu 5 Prozent des in den letzten drei Geschäftsjahren erzielten Umsatzes belastet.</p> <p>² Verstösse nach Absatz 1 werden vom Fachsekretariat der ElCom zusammen mit dem Präsidium oder Vizepräsidium der ElCom untersucht. Die ElCom entscheidet.</p> <p>³ Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG). Es muss spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, an dem die Vorgabe hätte eingehalten werden müssen, eröffnet werden.</p> <p>⁴ Absatz 1 gilt unabhängig davon, ob der Verstoss in der Schweiz oder im Ausland begangen wurde.</p>

Geltender Gesetzestext	Vernehmlassungsentwurf vom 8. März 2024
	<p><i>Art. 9a^{novies}</i> Veröffentlichung aufsichtsrechtlicher Verfügungen</p> <p>¹ Stellt die ElCom einen schweren Verstoss gegen die Vorgaben nach diesem Abschnitt fest, so kann sie ihre Endverfügung nach Eintritt der Rechtskraft unter Angabe von Personendaten der Verfügungsadressaten veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt elektronisch oder schriftlich.</p> <p>² Die Veröffentlichung ist in der Verfügung selber anzuordnen.</p> <p>³ Die ElCom stellt sicher, dass wirtschaftlich sensible Informationen nicht veröffentlicht werden und nicht hergeleitet werden können und durch die Veröffentlichung keine Gefahr einer Wettbewerbsverzerrung auf dem Elektrizitätsmarkt entsteht.</p>
<p><i>Art. 9a</i> Szenariorahmen</p> <p>¹ Das Bundesamt für Energie (BFE) erstellt einen Szenariorahmen als Grundlage für die Netzplanung der Übertragungsnetze und Verteilnetze hoher Spannung. Es stützt sich dabei auf die energiepolitischen Ziele des Bundes und auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmendaten und berücksichtigt das internationale Umfeld. Der Szenariorahmen geht von einer Gesamtenergiebetrachtung aus.</p> <p>² Bei der Erstellung des Szenariorahmens bezieht das BFE die Kantone, die nationale Netzgesellschaft, die übrigen Netzbetreiber und weitere Betroffene angemessen mit ein. Diese stellen dem BFE die dafür erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unentgeltlich zur Verfügung.</p> <p>³ Im Szenariorahmen sind maximal drei Szenarien abzubilden, die für einen Zeitraum von mindestens zehn Jahren die Bandbreite wahrscheinlicher energiewirtschaftlicher Entwicklungen aufzeigen. Gestützt auf das wahrscheinlichste der Szenarien ist mindestens ein Szenario für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren zu entwickeln.</p> <p>⁴ Der Szenariorahmen ist dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.</p>	<p><i>Art. 9a^{decies}</i></p> <p><i>Bisheriger Art. 9a</i></p>

Geltender Gesetzestext	Vernehmlassungsentwurf vom 8. März 2024
<p>⁵ Der Szenariorahmen muss periodisch überprüft und nachgeführt werden. Der Bundesrat bestimmt die Periodizität; er kann bei ausserordentlichen Entwicklungen eine vorgezogene Nachführung des Szenariorahmens anrdnen.</p> <p>⁶ Der Szenariorahmen ist für Behörden zu Fragen der Elektrizitätsnetze verbindlich.</p>	
<p><i>Art. 21 Abs. 5 erster Satz</i></p> <p>⁵Die Kosten der ElCom werden durch Verwaltungsgebühren gedeckt.</p>	<p><i>Art. 21 Abs. 5 erster Satz</i></p> <p>⁵Die ElCom erhebt Gebühren für Aufsichtsverfahren im Einzelfall und für Dienstleistungen.</p>
	<p><i>Art. 22 Abs. 2 Bst. d</i></p> <p>² Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <p style="padding-left: 40px;">d. die Überwachung der Einhaltung der Anforderungen an die systemrelevanten Unternehmen nach dem 2a. Abschnitt.</p>
	<p><i>Art. 25 Abs. 1^{bis}</i></p> <p>^{1bis}Die ElCom regelt die Anforderungen an die Datenübermittlung, namentlich die Anforderungen an das Format und die Qualität der Daten.</p>
<p><i>Art. 28 Sachüberschrift</i></p> <p>Aufsichtsabgabe</p>	<p><i>Art. 28 Sachüberschrift</i></p> <p>Aufsichtsabgabe in Zusammenhang mit der Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden</p>

Geltender Gesetzestext	Vernehmlassungsentwurf vom 8. März 2024
	<p data-bbox="1106 300 1693 331"><i>Einfügen vor dem Gliederungstitel des 7. Kapitels</i></p> <p data-bbox="1106 368 1814 432"><i>Art. 28a</i> Aufsichtsabgabe in Zusammenhang mit den systemrelevanten Unternehmen</p> <p data-bbox="1106 443 1984 544">¹ Die ElCom erhebt von systemrelevanten Unternehmen jährlich eine Aufsichtsabgabe für ihre Kosten aus der Überwachung der Vorgaben des 2a. Abschnitts, soweit diese Kosten nicht durch Gebühren gedeckt werden können. Ausgenommen sind Unternehmen, die nach Artikel 9a^{sexies} von der Einhaltung der Vorgaben des 2a. Abschnitts befreit sind.</p> <p data-bbox="1106 655 1984 756">² Die Aufsichtsabgabe wird nach der Spitzenlast der Bilanzgruppe (Art. 9a Abs. 1 Bst. a), der Höhe der Kraftwerksleistung (Art. 9a Abs. 1 Bst. b) und dem Umsatz im Elektrizitätsgeschäft (Art. 9a Abs. 2) festgesetzt.</p> <p data-bbox="1106 767 1984 831">³ Der Bundesrat kann die Aufteilung der Aufsichtsabgabe in eine fixe Grundabgabe und eine variable Zusatzabgabe vorsehen.</p> <p data-bbox="1106 847 1984 911">⁴ Er regelt die Einzelheiten, namentlich die Bemessungsgrundlage und die Gewichtung der Faktoren nach Absatz 2.</p>
	<p data-bbox="1106 970 1832 1002"><i>Art. 33c</i> Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p data-bbox="1106 1018 1984 1118">¹ Die systemrelevanten Unternehmen müssen die Anforderungen von Artikel 9a^{bis} spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung vom ... erfüllen.</p> <p data-bbox="1106 1134 1984 1198">² Falls es für die Erfüllung weiterer Anforderungen nach dem 2a. Abschnitt nötig ist, kann der Bundesrat Übergangsfristen vorsehen.</p>

Geltender Gesetzestext

Vernehmlassungsentwurf vom 8. März 2024

II

Koordination mit dem Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Änderung des Energiegesetzes und des Stromversorgungsgesetzes)

Tritt das Bundesgesetz vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien vor der Änderung vom ... des Stromversorgungsgesetzes in Kraft, so:

- a. erhalten die Artikel $9a-9a^{novies}$ der Änderung vom ... die Artikelnummern $9a^{ter}-9a^{undecies}$.
- b. wird Artikel $9a^{ter}$ des Bundesgesetzes vom 29. September 2023 über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien mit der Änderung vom des Stromversorgungsgesetzes zu Artikel $9a^{duodecies}$.
- c. wird Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe d zu Buchstabe h.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.